

Satzung

der Stadt Detmold über die Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile
[§ 34 (4) Baugesetzbuch]

15-01 „Hornoldendorf“, 1. Ergänzung

Ortsteil: Hornoldendorf

Satzungsgebiet: Nördlich der Hornoldendorfer Straße

§ 1 Geltungsbereich

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils, 1. Ergänzung, werden gem. der in dem Lageplan (Ausschnitt der Katasterflurkarte M 1 : 1 000 der Gemarkung Hornoldendorf) ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und liegt zu jedermanns Einsichtnahme während der Dienststunden im Fachbereich Stadtentwicklung, Ferdinand-Brune-Haus, Rosental 21 aus.

§ 2 Textliche Festsetzungen

Die textlichen Festsetzungen der Satzung 15-01 „Hornoldendorf“ bleiben von dieser Ergänzung unberührt und gelten auch im Bereich der 1. Ergänzung.

Für die Gebäudeerweiterung sind auf der festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft 5 Obstbäume mit der Qualität Hochstamm, Stammhöhe mind. 180 cm, Stammstärke 7 cm in 1,00 m Höhe, in einem Abstand von ca. 10 m untereinander zu pflanzen. Die einjährige Krone soll außer dem Mitteltrieb mind. 3 Seitenzweige aufweisen. Die Bäume sind mit Pfählen anzubinden und vor Wildverbiss zu schützen.

Die Obstwiese ist extensiv zu bewirtschaften und dauerhaft zu erhalten. Eine Pferdebeweidung ist nicht zulässig.

Von der Landwirtschaftskammer Rheinland werden für die Region Ostwestfalen Lippe folgende Obstsorten empfohlen:

Apfelsorten:	
Apfel aus Croncels	Luxemburger Renette
Bieserfelder Renette	Ontarioapfel
Danziger Kantapfel	Purpurroter Cousinot
Dülmener Rosenapfel	Rheinischer Bohnapfel
Freiherr von Berlepsch	Riesenboikenapfel
Gelber Edelapfel	Rote Sternrenette
Goldparmäne	Roter Eiserapfel
Grahams Jubiläumsapfel	Schöner aus Boskoop
Gravensteiner	Schöner aus Nordhausen
Graue Herbstrenette	Weißer Klarapfel
Jakob Lebel	Winterglockenapfel
Kaiser Wilhelm	

Birnensorten:	
Alexander Lucas	Gute Graue
Boscs Flaschenbirne	Köstliche aus Charneu
Bunte Julibirne	Neue Poiteau
Clapps Liebling	Pastorenbirne
Gellerts Butterbirne	Stuttgarter Geißhirtle
Gräfin aus Paris	Vereinsdechantsbirne

Pflaumen, Zwetschen, Mirabellen, Renekloden:	
Bühler Frühzwetsche	Ontariopflaume
Graf Althanns Reneklode	The Czar
Große Grüne Reneklode	Wangenheims Frühzwetsche
Hauszwetsche	Zimmers Frühzwetsche
Mirabelle von Nancy	

Süßkirschen:	
Dönissens Gelbe Knorpelkirsche	Kassins Frühe
Große Prinzessin	Regina
Große Schwarze Knorpelkirsche	Schneiders Späte Knorpelkirsche
Hedelfinger Riesenkirsche	

§ 3 Bebauungspläne

Soweit in dem in § 1 beschriebenen Gebiet Bebauungspläne nach den Vorschriften des Baugesetzbuches bestehen, werden die Geltungsbereiche der Bebauungspläne von dieser Satzung nicht erfasst.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung (1. Ergänzung) tritt am Tag nach Ablauf der Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsgrundlagen

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der derzeit gültigen Fassung.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG -) vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193) in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568) in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnlichen Vorgängen (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in der derzeit gültigen Fassung.

Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV -) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036) in der derzeit gültigen Fassung.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90 -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58) in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG -) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) in der derzeit gültigen Fassung.